

Handbuch des Billard-Verbandes Baden-Württemberg 1949 e.V.		
Geschäftsordnung	C 1	Seite 1 von 3 Stand 24.04.2022

1 Sitzungen und Tagungen

1.1 Allgemeines

(1) Die Geschäftsordnung ist für Sitzungen und Versammlungen der Organe des Verbandes verbindlich. Die nach ihr dem Vorsitzenden der jeweiligen Organe obliegenden Aufgaben werden im Verhinderungsfalle von den satzungsgemäßen Stellvertretern wahrgenommen.

(2) Sitzungen und Versammlungen im Sinne der Verbandssatzung können als Präsenzveranstaltung oder in begründeten Einzelfällen virtuell abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Der Versammlungsleiter/Sitzungsleiter entscheidet über die Form der Versammlung/Sitzung. Dieses ist den Teilnehmern mit der Einladung mitzuteilen. Die Einwahldaten dazu sind den Teilnehmern spätestens 24 Stunden vor Beginn der Versammlung/Sitzung per E-Mail mitzuteilen.

1.2 Rednerliste

Der Vorsitzende erteilt den Mitgliedern das Wort in der Reihenfolge, in der sie sich melden (Rednerliste). Der Vorsitzende und die Mitglieder des Verbandspräsidiums können in jedem Falle außerhalb der Rednerliste das Wort erhalten.

1.3 Ordnungsruf

(1) Der Antragsteller hat als erster und letzter das Wort. Bei Anträgen zur Geschäftsordnung und zur tatsächlichen Richtigstellung ist das Wort, unabhängig von der Rednerliste, zu erteilen. Spricht ein Redner nicht zur Sache, so hat ihn der Sitzungsleiter/Versammlungsleiter darauf aufmerksam zu machen. Leistet er dieser Mahnung keine Folge, so kann ihm nach erfolgter Verwarnung das Wort entzogen werden.

(2) Verletzt ein Redner den sportlichen Anstand, so hat der Sitzungsleiter/Versammlungsleiter das zu rügen und erforderlichenfalls einen Ordnungsruf zu erteilen. Fügt sich ein Redner trotz Ordnungsruf nicht den Regeln des sportlichen Anstandes, so kann ihn der Sitzungsleiter/Versammlungsleiter von der Sitzung/Versammlung ausschließen. Im Übrigen hat der Sitzungsleiter/Versammlungsleiter alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse.

1.4 Schluss der Debatte

Über einen Antrag auf Schluss der Debatte ist nach Verlesen der noch offenen Wortmeldungen ohne weitere Diskussion abzustimmen. Mit Ausnahme des Sitzungsleiters/Versammlungsleiters können Redner, die zur Sache selbst gesprochen haben, keinen Antrag auf Schluss der Debatte stellen. Ist der Antrag auf Schluss der Debatte angenommen, so hat der Sitzungsleiter/Versammlungsleiter nur noch einem Redner für und einem Redner gegen den Antrag das Wort zu erteilen. Der Antragsteller erhält das Schlusswort.

1.5 Wahlen

Die Wahlen erfolgen unter Leitung des Wahlleiters, der von der Sitzung/Versammlung gewählt wird. Die aus den Reihen der Stimmberechtigten gebildete Wahlkommission besteht aus drei Personen. Ihr obliegt das Einsammeln der Stimmzettel, die Stimmzählung, die Ermittlung und die Bekanntgabe des Wahlergebnisses.

1.6 Anträge

(1) Vor der Abstimmung ist der Wortlaut des Antrages vom Sitzungsleiters/Versammlungsleiters nochmals bekannt zu geben.

(2) Bei mehreren Anträgen zur gleichen Sache ist zunächst über den weitestgehenden Antrag abzustimmen. Im Zweifel bestimmt der Sitzungsleiter/Versammlungsleiter die Reihenfolge der Abstimmung. Bei Annahme eines Antrages entfallen weitere Abstimmungen.

(3) Der Sitzungsleiter/Versammlungsleiter kann zunächst eine grundsätzliche Frage zur Abstimmung bringen, wenn ihm dies erforderlich erscheint.

2 Mitgliedermeldungen, Beiträge, Mahnverfahren

2.1 Bestandsmeldungen

Für die Mitgliedsvereine besteht die Pflicht, jährlich bis spätestens 31.01. eine Bestandsmeldung nach den Bestimmungen des jeweils zuständigen Sportbundes abzugeben. Bei Versäumnis kann der zuständige Landessportwart dem jeweiligen Sportbund nach Ersuchen Amtshilfe leisten und die Mannschaften und Sportler(innen) des säumigen Vereins bis zur Erledigung aus dem Sportbetrieb ausschließen. Der Sportbetrieb kann dann nicht nachgeholt werden.

2.2 Beiträge

(1) Der Jahresbeitrag (01.09. – 31.08. des Folgejahres) setzt sich wie folgt zusammen:

- | | | |
|----|-----------------------------|------------------------|
| a) | Grundbeitrag je Verein | 150,- € und |
| b) | Mannschaftsbeitrag | |
| - | im BVBW-Liga-Spielbetrieb | 150,- € pro Mannschaft |
| - | im DBU-Liga-Spielbetrieb | 250,- € pro Mannschaft |
| c) | Aktivenbeitrag | |
| | je aktiv gemeldeter Spieler | 30,- € |

(2) Stichtag für die Beitragsberechnung ist grundsätzlich der Bestand am 01.09. des laufenden Geschäftsjahres.

Beitragspflichtig sind Mannschaften folgender Wettbewerbe:

- | | |
|-----------|--|
| Pool: | Bundesliga bis Kreisliga |
| Karambol: | Bundesliga bis Kreisliga B für alle Mannschaftsdisziplinen |
| Snooker: | Bundesliga bis Kreisliga B |

Mannschaften die max. 3 Spieltage auszutragen haben werden von der Zahlung befreit.

Bei Abmeldungen im Zeitraum nach dem Stichtag wird der Jahresbeitrag in voller Höhe erhoben.

(2a) Dem jeweiligen Ortsverein wird für Jugendliche, die im Zeitpunkt Ihre Anmeldung als aktives Mitglied in einer Liga-Mannschaft das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, der Aktivenbeitrag nach Abschluss der Jugend-Landesmeisterschaften (Jugend-LM) erstattet. Dies allerdings nur dann, wenn die Jugendlichen auch an der Jugend-LM der Saison teilgenommen haben.

(3) Der Jahresbeitrag wird in monatlichen Raten jeweils zum 10. jeden Monats vom Vereinskonto abgebucht.

(4) Führen unausweichliche Ereignisse dazu, dass sich der Beginn der Spielzeit verschiebt, wird dieser Bestand der Beitragsrechnung zugrunde gelegt und auf die Restlaufzeit des Sportjahres verteilt (z.B.: 01.11.-31.08. mit 10 monatlichen Raten).

(5) Die von der DBU für Nachmeldungen aktiver Spielerinnen und Spieler während der Saison erhobenen Gebühren werden an die betroffenen Vereine weiterberechnet.

(6) Die Beitragszahlungen sowie die Zahlung von Gebühren, Startgeldern und Strafgeldern erfolgen mittels SEPA-Lastschriftmandat.

(7) Bei Nichteinhaltung einer Zahlungsfrist werden die angeforderten Beträge mit einem Säumniszuschlag von 5% belegt, mindestens jedoch 3,- € (Zahlungserinnerung).

Darüber hinaus werden im Falle einer Rücklastschrift die anfallenden Gebühren zusätzlich fällig.

(8) Führen unausweichliche Ereignisse dazu, dass die Ausübung unseres Sportes längerfristige Einschränkungen erfährt, kann im Rahmen der Haushaltsslage durch Beschluss des Präsidiums auf den Beitragseinzug der monatlichen Rate ganz oder auch nur teilweise verzichtet werden.

2.3 Mahnverfahren

(1) Bei Überschreitung einer Zahlungsfrist, die bereits mit einem Säumniszuschlag gemäß Tz. 8(5) versehen wurden, werden folgende Mahngebühren erhoben:

- | | |
|------------|------------------------|
| 1. Mahnung | 10%, mindestens 5,- € |
| 2. Mahnung | 20%, mindestens 10,- € |

Handbuch des Billard-Verbandes Baden-Württemberg 1949 e.V.		
Geschäftsordnung	C 1	Seite 3 von 3 Stand 24.04.2022

- (2) Die Fristen zwischen Zahlungserinnerung, 1. und 2. Mahnung betragen jeweils 14 Tage.
- (3) Zahlt ein Verein auch nach der 2. Mahnung nicht, so wird der Verein bis zur Bezahlung vom Spielbetrieb ausgeschlossen (Mannschafts- und Einzelwettbewerbe).
- (4) Über Einleitung eines gerichtlichen Mahnverfahrens entscheidet der Vorstand gem. § 26 BGB.

3 Sonstiges

3.1 Fristen

Zur Abwicklung eines guten Geschäftsbetriebes ist es erforderlich, dass die Beantwortung von Stellungnahmen und sonstigem Schriftverkehr nach der üblichen Bearbeitungszeit erfolgt. Fristen werden vom Verband nur dann angegeben, wenn dies aus Dringlichkeitsgründen angebracht erscheint.

3.2 Veranstaltungen - Einladungen

Bei Einladungen des Verbandes an Vorstandsmitglieder, Sportkreismitarbeiter/innen, Ausschussmitglieder und/oder Sportler/innen zu:

- A) Lehrgängen,
- B) Qualifikationsspielen,
- C) Länderspielen,
- D) sonstigen überregionalen Spielen,
- E) sonstigen Veranstaltungen,

kann eine Bestätigung der Eingeladenen innerhalb einer vorgegebenen Frist verlangt werden, wenn dies für die Planung und Durchführung der Veranstaltung notwendig ist. Erfolgt keine Bestätigung, ist die Person bei den Punkten A), C) und D) automatisch ausgeschlossen. Bei einer Reise ohne Bestätigung werden seitens des Verbandes keine Reisekosten übernommen. Entstehen bei Nichtteilnahme einer Person, die sich für eine solche Veranstaltung ordnungsgemäß gemeldet oder ihre Teilnahme bestätigt hat, dem Verband oder anderen TeilnehmerInnen unnötige Kosten, können diese auf die Nichterschienenen umgelegt werden, sofern sich diese nicht rechtzeitig bzw. unmittelbar nach Bekanntwerden einer Verhinderung abgemeldet bzw. entschuldigt haben. Waren die betreffenden Personen als SportlerInnen oder ehrenamtliche Mitarbeiter ihres Vereines gemeldet, haftet auch in diesem Fall der Verein gegenüber dem Verband.

3.3 Sonstige Pflichten der Vereine

- (1) Die Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet Änderungen der Vorstandschaft, der Postanschrift des Vereines sowie der Anschrift des Spiellokales unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Bei Änderungen von Satzung oder personellen Veränderungen im geschäftsführenden Vorstand des Vereines ist dies mittels Sitzungsprotokolls und aktuellem Vereinsregisterauszug beim Verband ohne schuldhaftes Verzögerung zu melden.
- (3) Freistellungsbescheide der zuständigen Finanzämter sind unaufgefordert in aktueller Fassung beim Verband einzureichen.

3.4 Internetpräsenz des BVBW

- (1) Der Verband setzt für Mitteilungen und Meldungen elektronische Kommunikationsmedien ein. Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, die zu diesem Zweck eingerichtete Internetpräsenz des BVBW zu nutzen.
- (2) Soweit die Verbandssatzung Schriftform vorschreibt, gilt diese durch die Nutzung der Internetpräsenz des BVBW als erfüllt.

3.5 Schlussbestimmung

- (1) Die Geschäftsordnung tritt **mit Beschluss der Delegiertenversammlung** in Kraft und gilt für das jeweilige Geschäftsjahr.
- (2) Bei höherer Gewalt oder unausweichlichen Tatsachen kann diese Geschäftsordnung durch das Präsidium geändert werden. Die Kontrolle obliegt dem Gesamtvorstand. Die

Handbuch des Billard-Verbandes Baden-Württemberg 1949 e.V.		
Geschäftsordnung	C 1	Seite 4 von 3 Stand 24.04.2022

Änderung des Mitgliedsbeitrages kann allerdings nur die Delegiertenversammlung beschließen.